

**Satzung über die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Neresheim vom 21.11.2011, zuletzt geändert am  
28.01.2019**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim am 27.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 2 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 KAG Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

**§ 2**

§ 40a Abs. 2 der Satzung entfällt.

**§ 3**

§ 41 Passage „Übergangsregelung“ der Satzung entfällt.

**§ 4**

§ 42 Abs.1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung erhalten folgende Fassung:

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40)<br>beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser:  | 2,62 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a)<br>beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche:   | 0,30 €. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3)<br>beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser:   | 2,62 €. |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen<br>Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3)<br>beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser: |         |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen:  | 51,25 € |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben:  | 5,13 €  |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach<br>a) oder b) zuzuordnen ist:  | 30,75 € |

## § 5

### § 42a Abs. 1 der Satzung erhalten folgende Fassung:

(1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt bei Zählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> )	3 und 5	7 und 10	20	30	m <sup>3</sup> /h
Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15	m <sup>3</sup> /h

*Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte Richtlinie (MID):*

Überlastdurchfluss (Q <sub>4</sub> )	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25	m <sup>3</sup> /h
Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25	m <sup>3</sup> /h

je Monat	0,99 €	1,23 €	1,92 €	3,35 €	
----------	--------	--------	--------	--------	--

## § 6

§ 44 Passage „Im Veranlagungsjahr 2019“ der Satzung entfällt.

## § 7

§ 45 Passage „Im Veranlagungsjahr 2019“ der Satzung entfällt.

## § 8

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neresheim, 27.01.2021

Ausgefertigt!  
gez.  
Thomas Häfele  
Bürgermeister